

07.06.2016

## Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

**zum Entwurf eines Gesetzes „Erstes allgemeines Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen“**

**Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/9761**

**in Form der Beschlussempfehlung, Drucksache 16/12130**

**Gemeinschaft beruht auf Verständigung: Kommunikationsdienste für Menschen mit Bedarf an Dolmetschern, Assistenz oder technischen Hilfen beim Sprechen oder Verstehen im Umgang mit allen Trägern öffentlicher Belange sicherstellen.**

Kommunikation ist ein existentielles Grundbedürfnis jedes Menschen. Viele Menschen können diesem Grundbedürfnis aufgrund einer angeborenen oder erworbenen Beeinträchtigung im Hören, Sehen, Sprechen oder Verstehen nur mit der Unterstützung von Kommunikationsdienstleistern wie beispielsweise Schriftdolmetschern und bzw. oder von technischen Hilfesystemen nachgehen. Rund 50.000 Menschen sind allein in Nordrhein-Westfalen hochgradig schwerhörig mit einem Grad der Behinderung von über 50 % (Destatis 2012). Weitere ca. 8000 gehörlose Menschen haben zwar kein Problem untereinander, mittels der Deutschen Gebärdensprache (DGS), zu kommunizieren. Bei Gesprächen mit Menschen, die diese Sprache nicht beherrschen, benötigen jedoch beide Gruppen die Hilfe eines Dolmetschers bzw. einer Dolmetscherin.

Die UN-Konvention für die Rechte behinderter Menschen garantiert all diesen Menschen das Recht, am Leben in der Gemeinschaft vollumfänglich teilnehmen zu können. Insbesondere alle staatlichen Ebenen und öffentlichen Einrichtungen müssen barrierefrei zugänglich und ihre Dienste barrierefrei nutzbar sein. Das schließt den Abbau von Kommunikationsbarrieren ein. Was für Verwaltungsverfahren bereits umgesetzt ist, muss grundsätzlich für Kontakte zu Trägern öffentlicher Belange gelten. Die barrierefreie Nutzung der Dienstleistungen, die allen Bürgerinnen und Bürgern angeboten werden, muss möglich werden. Würden die Kosten für den barrierefreien Zugang zu Informationen und Dienstleistungen dem Nutzer selbst in Rechnung gestellt, wäre dies in der Regel faktisch gleichbedeutend mit einer Zugangsverweigerung.

Der nordrhein-westfälische Landesverband der Gehörlosen hat darauf hingewiesen, dass ein Verweis tauber Menschen auf die Möglichkeit der schriftlichen Kommunikation und auf

Datum des Originals: 07.06.2016/Ausgegeben: 07.06.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

in Textform bereitgestellte Informationen kein Ersatz für ein Gespräch ist. Der Erwerb der Schriftsprache mit einer Grammatik, die sich stark von der der Gebärdensprache unterscheidet, bedeutet eine besondere Herausforderung, ähnlich dem Erlernen einer Fremdsprache. Sie gelingt auf ganz unterschiedlichem Niveau. Die Schriftsprachkompetenz der Betroffenen reiche oft nicht aus, um insbesondere die im Verwaltungsdeutsch verfassten Texte zu verstehen oder um die eigenen Fragen und Anliegen ausreichend schriftlich zum Ausdruck bringen zu können. Der Verband hat gemeinsam mit dem Verband der Schwerhörigen und den Eltern schwerhöriger und gehörloser Kinder eine Stellungnahme abgegeben und zahlreiche Änderungen im Inklusionsstärkungsgesetz gefordert, unter anderem auch veränderte Begriffe, um dem Stellenwert z.B. der Deutschen Gebärdensprache als eigenständiger Sprache Rechnung zu tragen.

Besondere Beachtung verdient auch die Situation von Eltern, die in Gebärdensprache kommunizieren. Eltern müssen auch jenseits von Schule und Kindertagesstätte Gespräche führen können, um eine Benachteiligung der Kinder zu verhindern.

Um diese notwendigen Verbesserungen umzusetzen, beantragt die Fraktion der CDU, den Entwurf des Gesetzes „Erstes allgemeines Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen“ wie folgt zu ändern:

I. Artikel 2:

I.1. § 8 wird wie folgt geändert: Der Begriff „Kommunikationshilfen“ wird jeweils durch „Kommunikationsdienste“ ersetzt.

I.2. § 8 Satz 2 neu: Satz 1 gilt auch für die mündliche Kommunikation außerhalb eines Verwaltungsverfahrens, soweit dies zur Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der elterlichen Sorge nach § 1626 des Bürgerlichen Gesetzbuches erforderlich ist, *insbesondere*

1. in schulischen Belangen an öffentlichen Schulen und entsprechend an Ersatzschulen,
2. in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege.

I.3. § 8 Absatz 1 letzter Satz neu:

Die Träger öffentlicher Belange haben *in den Fällen der Nummern 1 und 2* die geeigneten Kommunikationsdienste kostenfrei zur Verfügung zu stellen oder auf Antrag der Berechtigten die notwendigen Auslagen, die aus der entgeltlichen Nutzung von geeigneten Kommunikationsdiensten entstehen, zu erstatten.

I.4. An § 8 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: Für alle übrigen Fälle nach § 8 Absatz 1 Satz 2 (neu) richtet die Landesregierung einen Fond ein, aus dem den Berechtigten die notwendigen Aufwendungen auf Antrag zu erstatten sind. Der Fond wird im ersten Jahr mit 180.000 € ausgestattet. Die Landesregierung wird ermächtigt, Näheres zu Verwaltung, Anlässen und notwendiger Anpassung der jährlichen Summe durch Rechtsverordnung zu regeln.

II. Artikel 4:

II.1. Der anzufügende Satz wird wie folgt geändert: „Das Recht auf Inanspruchnahme von geeigneten *Kommunikationsdiensten* der Eltern mit *einem entsprechenden Bedarf* von Kindern, die in einer...“

III. Artikel 5:

- III.1. Nr. 1 und Nr. 2 werden wie folgt geändert: Der Begriff „Kommunikationshilfen“ wird jeweils durch „Kommunikationsdienste“ ersetzt.
- IV. Artikel 8
- IV.1. Der Titel des Gesetzes wird wie folgt geändert:  
„Kommunikationsdiensteverordnung über die Leistungen zur Sicherstellung der barrierefreien Kommunikation nach dem Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen“
- IV.2. Der Begriff „Kommunikationshilfe“ bzw. „-hilfen“ wird jeweils durch „Kommunikationsdienste“ ersetzt.
- IV.3. Nr. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert: Die Verordnung gilt für alle natürlichen Personen, die zur Wahrnehmung *ihrer Rechte gemäß § 8 des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (BGG NRW) (...)*, das durch (...) geändert worden ist, *einen Anspruch* nach § 8 des BGG NRW auf Nutzung von geeigneten *Kommunikationsdiensten* haben (Berechtigte).
- IV.4. Nr. 1 Satz 2 wird gestrichen (entfällt).
- IV.5. Nr. 2 a) wird wie folgt geändert:  
„(1) Der Anspruch besteht in dem durch *die Behinderung bedingten* erforderlichen Umfang. Dieser bestimmt sich insbesondere nach dem individuellen Bedarf der berechtigten Person.“
- IV.6. Nr. 2 b) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt geändert: Eine Abweichung durch den Träger öffentlicher Belange ist insbesondere dann möglich, wenn durch die Wahl ein Verwaltungsverfahren erheblich verzögert würde oder für das Verfahren *oder außerhalb eines Verwaltungsverfahrens von Rechts wegen* einzuhaltende Fristen gefährdet werden.
- IV.7. Nr. 2 b) Absatz 2 Satz 6 wird wie folgt gefasst: *Die Art der Behinderung* sowie die Entscheidung über den Kommunikationsdienst sind aktenkundig zu machen und im weiteren Verwaltungsverfahren von Amts wegen *bzw. bei weiteren Anlässen nach § 8 Behindertengleichstellungsgesetz NRW von diesem Träger öffentlicher Belange* zu berücksichtigen.
- IV.8. Nr. 2 c) wird gestrichen.
- IV.9. Nr. 3 a) wird gestrichen.
- IV.10. Nr. 3 b) Nr. 1 wird wie folgt geändert: Unterpunkt f) wird zu Unterpunkt h), Unterpunkt f) neu: in Lormen bzw. taktil wahrnehmbare Sprache übersetzende Personen,
- IV.11. Nr. 3 b) Nr. 1 wird nach Unterpunkt f) wie folgt ergänzt: g) Personen, die eine gestützte Kommunikation ermöglichen,
- IV.12. Nr. 3 b) Nr. 3 wird um folgende Unterpunkte ergänzt:  
c) tele- und ferndolmetsch-technische Hilfen,  
d) visuell-technische Hilfen.

- IV.13. Nr. 3 b) wird wie folgt ergänzt: Die Aufzählungen unter Ziffern 1, 2 und 3 sind nicht abschließend.
- IV.14. Nr. 5 a) wird wie folgt geändert: (1) Die Höhe der Vergütung für Kommunikationsdienste Leistende im Verwaltungsverfahren richtet sich nach...
- IV.15. Nr. 5 b) wird wie folgt geändert: (2) Es erhalten im Verwaltungsverfahren...

**Begründung:**

Zu I.4:

Die Elternrolle verlangt über die Gespräche in Schulen und Kindertagesstätten hinaus weitere Außenkontakte. Dies kann beispielsweise der Elternabend vor der Ferienfreizeit oder der Konfirmation sein, aber auch ein Informationsgespräch in der Musikschule oder beim Sportverein. Ein Fond, wie ihn die CDU-Landtagsfraktion bereits 2012 beantragt hat (Drucksache 16/1617), ermöglicht die schnelle, unbürokratische Unterstützung von Eltern. Erfahrungen aus Baden-Württemberg folgend, wo ein entsprechender Fond dem Landesverband der Gehörlosen zur Selbstverwaltung anvertraut wurde, ist zu erwarten, dass mit der eingestellten Summe die Bedürfnisse von Eltern und Kindern zufriedengestellt gedeckt werden. Die mit diesem Gesetz vorgenommene Verlagerung von Zuständigkeiten, weg von den unteren Trägern der Eingliederungshilfe, ermöglicht Einsparungen in der Fachaufsicht und sichert die Finanzierung.

Armin Laschet  
Lutz Lienenkämper  
Peter Preuss

und Fraktion